

Bekanntmachung Nr. 15/21 des Bundessortenamtes vom 13. Juli 2021 über Gebühren

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 45, S. 2874 bis 2902

Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in dessen Zuständigkeitsbereich (Besondere Gebührenverordnung BMEL - BMELBGebV)

Auf Grund des § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und 3 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. 1 S. 3154), sowie in Verbindung mit § 33 Absatz 3 des Sortenschutzgesetzes, der zuletzt durch Artikel 373 Nummer 2 Buchstabe b der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. 1 S. 1474) geändert worden ist, und § 54 Absatz 3 des Saatgutverkehrsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 372 Nummer 2 Buchstabe b der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. 1 S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

[...]

Abschnitt 2

Besondere Bestimmungen für gebührenpflichtige Leistungen nach dem Saatgutverkehrsgesetz und Sortenschutzgesetz

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld bei Entscheidung über die Erteilung des Sortenschutzes, die Sortenzulassung, die Verlängerung der Sortenzulassung und die Eintragung eines weiteren Züchters

Die Gebührenschuld entsteht mit Eingang des Antrags beim Bundessortenamt bei folgenden Entscheidungen:

1. Entscheidungen über die Erteilung des Sortenschutzes nach § 22 des Sortenschutzgesetzes,
2. Entscheidungen über die Sortenzulassung nach § 42 des Saatgutverkehrsgesetzes,
3. Entscheidungen über die Verlängerung der Sortenzulassung nach § 36 des Saatgutverkehrsgesetzes und
4. Entscheidungen über die Eintragung eines weiteren Züchters nach § 46 des Saatgutverkehrsgesetzes (Nummern 101, 201, 221 und 231 des Abschnitts 16 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Anlage).

§ 5

Prüfungsgebühren

- (1) Die Prüfungsgebühren (Nummern 102, 104, 202, 203, 204, 206, 222, 232 und 248 des Abschnitts 16 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Anlage) werden, sofern in diesem nichts anderes bestimmt ist, für jede angefangene Prüfungsperiode erhoben. Hierbei ist der Termin für die Vorlage des Vermehrungsmaterials gleichzeitig der für das Entstehen der Gebührenschuld maßgebende Zeitpunkt, sofern das Bundessortenamt nicht aufgrund artspezifischer Besonderheiten für einzelne Prüfungsperioden und einzelne Pflanzenarten etwas anderes bestimmt.
- (2) Hat der Antragsteller für eine Sorte mehr als eine Nutzungsrichtung oder Anbauweise angegeben, so wird die Gebühr für jede Nutzungsrichtung oder Anbauweise erhoben, für die eine besondere Prüfung notwendig ist.
- (3) Bei Sorten, deren Pflanzen durch Kreuzung bestimmter Erbkomponenten erzeugt werden und bei denen das Bundessortenamt die Registerprüfung auf die Erbkomponenten erstreckt, wird für diese Prüfung zusätzlich eine Gebühr nach den Nummern 102 und 202 des Abschnitts 16 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Anlage erhoben.
- (4) Keine Gebühren werden erhoben für eine Prüfungsperiode, in der das Bundessortenamt die Prüfung der Sorte oder der Erhaltungszüchtung aus einem vom Antragsteller nicht zu vertretenden Grund nicht begonnen hat.

...

§ 6

Jahresgebühren, Überwachungsgebühren

- (1) Die Gebühren für jedes Schutzjahr (Jahresgebühren, Nummer 110 des Abschnitts 16 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Anlage) oder die Gebühren für die Überwachung einer Sorte oder einer weiteren Erhaltungszüchtung (Überwachungsgebühren, Nummern 210 und 310 des Abschnitts 16 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Anlage) sind während der Dauer des Sortenschutzes, der Zulassung der Sorte oder der Eintragung des weiteren Züchters für jedes angefangene Kalenderjahr zu entrichten, das auf das Jahr der Erteilung des Sortenschutzes, der Zulassung oder der Eintragung folgt. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des ersten Tages des jeweils angefangenen Kalenderjahres.
- (2) In den Fällen des § 41 Absatz 2 und 3 des Sortenschutzgesetzes werden bei der Einstufung der Jahresgebühren die Jahre mitgerechnet, um die nach diesen Vorschriften die Dauer des Sortenschutzes zu kürzen ist. Bei der erneuten Zulassung einer Sorte werden die Zeiten der früheren Zulassung bei der Einstufung der Überwachungsgebühren mitgerechnet. Für die Einstufung der Gebühr für die Überwachung einer weiteren Erhaltungszüchtung (Nummer 210 des Abschnitts 16 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Anlage) ist der Zeitpunkt der Zulassung der Sorte maßgebend.
- (3) Ist für eine Sorte eine Jahresgebühr zu entrichten, wird daneben keine Überwachungsgebühr erhoben.
- (4) Sofern der Antragsteller bei der Eintragung als weiterer Züchter einer Sorte von Rebe die Gebühren für die Entscheidung über das Verfahren zur Eintragung eines weiteren Züchters und für die Prüfung einer weiteren Erhaltungszüchtung (Nummern 231 und 232.2 des Abschnitts 16 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Anlage) zu entrichten hat, wird daneben für die Eintragung des ersten Klons für diesen Antragsteller keine Gebühr nach Nummer 202.13.1 des Abschnitts 16 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Anlage erhoben.

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

§ 7

Übergangsvorschrift

Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine gebührenfähige Leistung, die vor dem 1. Oktober 2021 beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, sind die bis einschließlich zum 30. September 2021 geltenden gebührenrechtlichen Regelungen weiter anzuwenden. Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen in den Fällen der §§ 4 und 5 Absatz 1 Satz 2, bei denen die jeweilige Gebührenschuld vor dem 1. Oktober 2021 entstanden ist, sind die bis einschließlich zum 30. September 2021 geltenden gebührenrechtlichen Regelungen weiter anzuwenden.

Bonn, den 13. Juli 2021

Die Bundesministerin
für Ernährung und Landwirtschaft
Julia Klöckner

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Anlage

(zu § 2 Absatz 1)

Gebühren und Auslagenverzeichnis

[...]

Abschnitt 16

Saatgutverkehrsgesetz (SaatG) und Sortenschutzgesetz (SortG)

Vorbemerkung

Die aufgeführten Artengruppen werden wie folgt gebildet:

Artengruppe 1

Getreide einschließlich Mais

Unterartengruppe 1.1

Winterweichweizen, Wintergerste, Winterroggen, Wintertriticale, Sommergerste, Mais

Unterartengruppe 1.2

Sommerhafer, Sommerweichweizen

Unterartengruppe 1.3

Sonstige Getreidearten

Artengruppe 2

Futterpflanzen

Unterartengruppe 2.1

Deutsches Weidelgras

Unterartengruppe 2.2

Welsches Weidelgras, Rotschwengel, Ölrettich, Futtererbse

Unterartengruppe 2.3

Sonstige Futterpflanzen

Artengruppe 3

Öl- und Faserpflanzen

Unterartengruppe 3.1

Winterraps

Unterartengruppe 3.2

Sommerraps, Weißer Senf

Unterartengruppe 3.3

Sonstige Öl- und Faserpflanzen

Artengruppe 4

Rüben

Unterartengruppe 4.1

Zuckerrüben

Unterartengruppe

4.2 Runkelrüben

Artengruppe 5

Kartoffel

Artengruppe 6

Reben

Artengruppe 7

Sonstige landwirtschaftliche Arten

Artengruppe 8

Gemüsearten, Arznei- und Gewürzpflanzen

Artengruppe 9

Obstarten

Artengruppe 10

Gehölzarten

Artengruppe 11

Zierpflanzenarten

Unterabschnitt 1
Gebühren für Verfahren nach dem Sortenschutzgesetz

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
100	Verfahren zur Erteilung des Sortenschutzes	
101	Entscheidung über die Erteilung des Sortenschutzes nach § 22 SortG	660
102	Registerprüfung nach § 26 Absatz 1 bis 4 SortG in Verbindung mit § 2 BSAVfV	
102.1	bei Sorten der Unterartengruppe 1.1	1 900
102.2	bei Sorten der Unterartengruppe 1.2	1 500
102.3	bei Sorten der Unterartengruppe 1.3	1 200
102.4	bei Sorten der Unterartengruppe 2.1	1 600
102.5	bei Sorten der Unterartengruppe 2.2	1 300
102.6	bei Sorten der Unterartengruppe 2.3	1100
102.7	bei Sorten der Unterartengruppe 3.1	1 900
102.8	bei Sorten der Unterartengruppe 3.2	1 500
102.9	bei Sorten der Unterartengruppe 3.3	1 200
102.10	bei Sorten der Unterartengruppe 4.1	1 300
102.11	bei Sorten der Unterartengruppe 4.2	1 200
102.12	bei Sorten der Artengruppe 5	1 900
102.13	bei Sorten der Artengruppe 6	1 700
102.14	bei Sorten der Artengruppe 7	1 200
102.15	bei Sorten der Artengruppe 8	1 500
102.16	bei Sorten der Artengruppe 9	1 700
102.17	bei Sorten der Artengruppe 10	1 800
102.18	bei Sorten der Unterartengruppe 11	2 000
102.19	bei Übernahme vollständiger Anbauprüfungs- und Untersuchungsergebnisse einer anderen Stelle nach § 26 Absatz 2 SortG, einmalig	400
103	Bei den Gebührentatbeständen der Nummer 102 werden neben den Gebühren Kosten anderer Behörden und Dritter als Auslage erhoben, soweit diese nicht bereits durch die Prüfungsgebühren abgedeckt sind.	
104	Prüfung außerhalb des festgelegten Prüfungsrahmens von Sorten der gleichen Art	100 - 30 000

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro		
		Artengruppe		
		1.1	1.2	1.3
		2.1	2.2	2.3
		3.1	3.2	3.3
		4.1	5	4.2
			6	7
				8
				9
				10
				11
110	Jahresgebühren			
110.1	bei Sorten, für die der Sortenschutz nicht ruht			
110.1.1	1. Schutzjahr	400	200	100
110.1.2	2. Schutzjahr	500	300	150
110.1.3	3. Schutzjahr	600	400	200
110.1.4	4. Schutzjahr	700	500	250
110.1.5	5. Schutzjahr	900	600	300
110.1.6	6. Schutzjahr und folgende, je Schutzjahr	1 100	750	400
110.2	bei Sorten, für die der Sortenschutz ruht und keine Sortenzulassung nach § 30 SaatG besteht, für jedes Jahr des Ruhens des Sortenschutzes nach § 10c SortG	100	100	100
120	Sonstige Verfahren			
121	Erteilung eines Zwangsnutzungsrechtes nach § 12 Absatz 1 SortG		780	
122	Eintragungen oder Löschungen eines ausschließlichen Nutzungsrechtes nach § 28 Absatz 1 Nummer 5 und § 31 Absatz 1 SortG oder Eintragung von Änderungen in der Person eines in der Sortenschutzrolle Eingetragenen nach § 28 Absatz 3 SortG		200	
123	Abgabe eigener Prüfungsergebnisse zur Vorlage bei einer anderen Stelle im Ausland nach § 26 Absatz 5 SortG		400	

Unterabschnitt 2
Gebühren für Verfahren nach dem Saatgutverkehrsgesetz

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
200	Verfahren der Sortenzulassung	
201	Entscheidung über die Sortenzulassung nach § 42 SaatG	520
202	Registerprüfung nach § 44 Absatz 1 bis 3 SaatG in Verbindung mit § 2 BSAVfV	
202.1	bei Sorten der Unterartengruppe 1.1	1 900
202.2	bei Sorten der Unterartengruppe 1.2	1 500
202.3	bei Sorten der Unterartengruppe 1.3	1 200
202.4	bei Sorten der Unterartengruppe 2.1	1 600
202.5	bei Sorten der Unterartengruppe 2.2	1 300
202.6	bei Sorten der Unterartengruppe 2.3	1 100
202.7	bei Sorten der Unterartengruppe 3.1	1 900
202.8	bei Sorten der Unterartengruppe 3.2	1 500

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
202.9	bei Sorten der Unterartengruppe 3.3	1 200
202.10	bei Sorten der Unterartengruppe 4.1	1 300
202.11	bei Sorten der Unterartengruppe 4.2	1 200
202.12	bei Sorten der Artengruppe 5	1 900
202.13	bei Sorten der Artengruppe 6	1 700
202.13.1	für jeden weiteren Klon von Reben nach § 42 Absatz 4a SaatG zusätzlich	200
202.14	bei Sorten der Artengruppe 7	1 200
202.15	bei Sorten der Artengruppe 8	1 500
202.16	bei Sorten der Artengruppe 9	1 700
202.17	bei Sorten der Artengruppe 10	1 800
202.18	bei Sorten der Unterartengruppe 11	2 000
202.19	bei Übernahme vollständiger Anbauprüfungs- und Untersuchungsergebnisse einer anderen Stelle, einmalig	400
203	Wertprüfung nach § 44 Absatz 1 bis 3 SaatG in Verbindung mit § 3 BSAVfV	
203.1	bei Sorten der Unterartengruppe 1.1	3 700
203.2	bei Sorten der Unterartengruppe 1.2	2 500
203.3	bei Sorten der Unterartengruppe 1.3	1 500
203.4	bei Sorten der Unterartengruppe 2.1	3 700
203.5	bei Sorten der Unterartengruppe 2.2	2 400
203.6	bei Sorten der Unterartengruppe 2.3	1 500
203.7	bei Sorten der Unterartengruppe 3.1	3 900
203.8	bei Sorten der Unterartengruppe 3.2	2 500
203.9	bei Sorten der Unterartengruppe 3.3	1 500
203.10	bei Sorten der Unterartengruppe 4.1	5 300
203.11	bei Sorten der Unterartengruppe 4.2	1 500
203.12	bei Sorten der Artengruppe 5	280
203.13	Prüfung im Zwischenfruchtanbau bei Sorten der Artengruppen 1 bis 3	1 500
204	Prüfung der physiologischen Merkmale bei Reben nach § 30 Absatz 4 SaatG	
204.1	durch gesonderten Anbau	3 000
204.2	durch ergänzenden Anbau zur Registerprüfung	500
204.3	durch Übernahme von Ergebnissen anderer amtlicher oder unter amtlicher Überwachung vorgenommener Prüfungen, einmalig	650
205	Bei den Gebührentatbeständen der Nummern 202, 203, 204 werden neben den Gebühren Kosten anderer Behörden und Dritter als Auslage erhoben, soweit diese nicht bereits durch die Prüfungsgebühren abgedeckt sind.	
206	Prüfung außerhalb des festgelegten Prüfungsrahmens von Sorten der gleichen Art	100 bis 30 000
207	Gesamtliste der Obstsorten	

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro		
207.1	Eintragung einer bereits vor dem 30. September 2012 in den Verkehr gebrachten Sorte in die Gesamtliste nach § 57a Absatz 1 Nummer 5 SaatG	30		
207.2	Eintragung einer Amateursorte in die Gesamtliste nach § 57a Absatz 1 Nummer 6 SaatG	30		
207.3	Erneuerung der Eintragung nach § 57a Absatz 4 SaatG	30		
210	Überwachung der Erhaltung einer Sorte oder einer weiteren Erhaltungszüchtung nach § 37 Satz 2 SaatG	Artengruppe		
		1.1	1.2	1.3
		2.1	2.2	2.3
		3.1	3.2	3.3
		4.1	5	4.2
		6	8	
			9	
210.1	1. Zulassungsjahr	400	200	100
210.2	2. Zulassungsjahr	500	300	150
210.3	3. Zulassungsjahr	600	400	200
210.4	4. Zulassungsjahr	700	500	250
210.5	5. Zulassungsjahr	900	600	300
210.6	6. - 25. Zulassungsjahr, je Zulassungsjahr	1 100	750	400
210.7	26. Zulassungsjahr und folgende, je Zulassungsjahr	500	300	150
220	Verfahren zur Verlängerung einer Sortenzulassung nach § 36 Absatz 2 und 3 SaatG			
221	Entscheidung über die Verlängerung einer Sortenzulassung	450		
222	Prüfung auf Anbau- und Marktbedeutung			
222.1	bei Sorten der Unterartengruppe 1.1	3 700		
222.2	bei Sorten der Unterartengruppe 1.2	2 500		
222.3	bei Sorten der Unterartengruppe 1.3	1 500		
222.4	bei Sorten der Unterartengruppe 2.1	3 700		
222.5	bei Sorten der Unterartengruppe 2.2	2 400		
222.6	bei Sorten der Unterartengruppe 2.3	1 500		
222.7	bei Sorten der Unterartengruppe 3.1	3 900		
222.8	bei Sorten der Unterartengruppe 3.2	2 500		
222.9	bei Sorten der Unterartengruppe 3.3	1 500		
222.10	bei Sorten der Unterartengruppe 4.1	5 300		
222.11	bei Sorten der Unterartengruppe 4.2	1 500		
222.12	bei Sorten der Artengruppe 5	280		
222.13	Prüfung im Zwischenfruchtanbau bei Sorten der Artengruppen 1 bis 3	1 500		
230	Verfahren zur Eintragung eines weiteren Züchters nach § 46 SaatG			
231	Entscheidung über die Eintragung eines weiteren Züchters	450		
232	Prüfung einer weiteren Erhaltungszüchtung			
232.1	Prüfung einer weiteren Erhaltungszüchtung außer Artengruppe 6	750		

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
232.2	Prüfung einer weiteren Erhaltungszüchtung bei Artengruppe 6	500
240	Sonstige Verfahren	
241	Eintragung von Änderungen in der Person eines in der Sortenliste Eingetragenen nach § 47 Absatz 4 Satz 1 SaatG	200
242	Genehmigung des Inverkehrbringens von Saatgut zu gewerblichen Zwecken vor der Zulassung der Sorte nach § 3 Absatz 2 SaatG	250
243	Feststellung der Anerkennungsfähigkeit	
243.1	bei Sorten von Obst, soweit die Sorten unter eine Rechtsverordnung nach § 14b Absatz 3 SaatG fallen	80
243.2	bei Sorten anderer Arten nach § 55 Absatz 2 Satz 1 SaatG	250
244	Festsetzung einer Auslauffrist für die Anerkennung oder das Inverkehrbringen einer nicht mehr zugelassenen Sorte nach § 36 Absatz 3 und § 52 Absatz 6 SaatG	410
245	Abgabe eigener Prüfungsergebnisse zur Vorlage bei einer anderen Stelle im Ausland nach § 44 Absatz 5 SaatG	400
246	Prüfung oder Registrierung einer Bezeichnung oder Beschreibung von nicht zugelassenen oder geschützten Sorten von Obst und Zierpflanzen nach § 3a Absatz 2 und 3 SaatG	200
247	Registrierung des Hinweises auf die Erhaltungszüchtung nach § 33 Absatz 8 der Saatgutverordnung (SaatV)	150
248	Nachprüfung von Saatgut	
248.1	Nachprüfung von anerkanntem Saatgut nach § 16 SaatV	180
248.2	Nachprüfung von Standardsaatgut nach § 21 Absatz 4 SaatV	180
3	Saatgutverkehrsgesetz (SaatG) in Verbindung mit der Erhaltungssortenverordnung	
300	Verfahren der Sortenzulassung nach § 41 SaatG	
301	Entscheidung über die Sortenzulassung nach § 42 SaatG in Verbindung mit § 4 der Erhaltungssortenverordnung	30
302	Registerprüfung nach § 44 Absatz 1 bis 3 SaatG in Verbindung mit § 2 Absatz 2 bis 4 der Erhaltungssortenverordnung	
302.1	bei Sorten landwirtschaftlicher Arten und Gemüsearten	190
302.2	bei Übernahme vollständiger Anbauprüfungs- und Untersuchungsergebnisse einer anderen Stelle, einmalig	30
310	Überwachung der Erhaltung einer Sorte oder einer weiteren Erhaltungszüchtung nach § 37 Satz 2 SaatG	30
320	Verfahren zur Verlängerung einer Sortenzulassung nach § 36 Absatz 2 und 3 SaatG	
321	Entscheidung über die Verlängerung einer Sortenzulassung	30
330	Verfahren zur Eintragung eines weiteren Züchters nach § 46 SaatG	
331	Entscheidung über die Eintragung eines weiteren Züchters	30
332	Prüfung des Antrags auf Eintragung als weiterer Züchter aufgrund der Übernahme der Erhaltungszüchtung nach § 48 SaatG	30
340	Sonstige Verfahren	
341	Eintragung von Änderungen in der Person eines in der Sortenliste Eingetragenen nach § 47 Absatz 4 Satz 1 SaatG, je Sorte	30
342	Genehmigung des Inverkehrbringens von Saatgut zu gewerblichen Zwecken vor der Zulassung der Sorte nach § 3 Absatz 2 SaatG	30

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand	Gebühren oder Auslagen in Euro
343	Festsetzung einer Auslauffrist für das Inverkehrbringen einer nicht mehr zugelassenen Erhaltungssorte nach § 36 Absatz 3 und § 52 Absatz 6 SaatG	30

[...]